

gebot von Illustrationen und Gemälden sehr vermehrt. Innerhalb Deutschlands pflegt man jedem Verleger auf Verlangen Klischees zu verkaufen, sofern man nicht befürchtet, sich selbst damit Konkurrenz zu bereiten, es kommt also vor, daß ein und dasselbe Bild innerhalb Deutschlands in verschiedenen Zeitschriften abgedruckt wird. Nach dem Auslande verkauft man in der Regel jedes Bild nur einmal für ein Sprachgebiet. Es ist nicht möglich, von einem Sujet im voraus zu schätzen, wie oft sich Gelegenheit bieten wird, es im Laufe der Jahre in Klischees an andre Verleger abzusetzen. Keineswegs sind die künstlerisch am höchsten stehenden Bilder auch stets die ergiebigsten im Klischeevertrieb. Es kann vielmehr vorkommen, daß ein gutes Bild guten Nutzen durch Klischeeverkauf abwirft und ein anderes, vielleicht bedeutenderes, keinen Pfennig. Darum erscheint es nicht zweckmäßig, durch das Gesetz die Regel aufzustellen, daß dem Verleger, wo keine entgegenstehenden Abmachungen zwischen Künstler und Verleger vorliegen, ein unbegrenztes Reproduktionsrecht nicht nur für alle Techniken, sondern auch das Klischeerecht für die ganze Welt zustehen solle. Das Bestreben der Künstler ist seit Jahren darauf gerichtet, sich ein größeres Maß von Rechten zu sichern. Es zielen darauf die Tendenzen so ziemlich aller künstlerischen Vereinigungen. Die Juristen stehen zumeist auf ihrer Seite. In welchem hohen Maße sich das Risiko der Verleger infolge der herrschend gewordenen Vorliebe für reiche Illustration vermehrt hat, das entzieht sich allerdings der Kenntnis des Künstlers wie des Juristen. Die Zuerkennung von Gewinnanteilen am Klischeeverkauf wird gesetzlich kaum ausbleiben, allein sie wird in vielen Fällen die Konsequenz nach sich ziehen, daß das erstmalige Vielfältigungshonorar auf geringere Beträge festgesetzt werden wird. Der Verleger trägt jedenfalls allein das Risiko der Vielfältigung und des Druckes, während durch die Verbreitung der Künstlernamen doch bekannter wird. Oft genug wird nach wie vor der Fall vorkommen, daß ein vom Zeitschriften-Verleger zur Reproduktion angenommenes Bild diesem nur Ausgaben verursacht und einen Platz in seinem Blatte einnimmt, ohne diesem besonders Reiz zu verleihen. Wegen dieser außerordentlich verschiedenen Aussichten, welche die Erwerbung eines Bildes für den Verleger in sich schließt, erscheint es angebracht, hier mindestens eine Trennung zu schaffen, die übrigens eine Analogie bilden würde zu den Gepflogenheiten gegenüber Übersetzungsrechten im Buchverlage. Selbstverständlich soll sein die Erwerbung des Reproduktions- und Klischeerechts für das Gebiet der deutschen Sprache bei Gemälden. Die Abgabe von Klischees nach Gemälden zur Benutzung in Verbindung mit fremden Sprachen sei besonderer Vereinbarung oder Einwilligung seitens des Künstlers vorbehalten. In dem in Abschnitt II erwähnten Fall der Ausführung eines Kunstwerks nach den Ideen und für Zwecke des Verlegers sowie bei Illustrationen sollte diesem, mangels anderer Abmachungen, auch das unbeschränkte Klischeerecht zustehen.

## XIV.

Was die Freieemplare betrifft, so ist es im Buchverlage bekanntlich allgemein Brauch, daß der Autor eine Anzahl

Gratiseemplare erhält. Das deutsche Gesetz bestimmt sie in § 25 für Literaturwerke auf je eins von hundert, jedoch nicht unter fünf und nicht über fünfzehn; für den Musikalienverlag erkennt dieses Gesetz die Übung ebenfalls dadurch an, daß der Verleger verpflichtet wird, »die übliche Zahl« Freieemplare zu gewähren. Auch im Kunstverlag sind Freieemplare allgemein üblich; im Buntdruck in der Regel nur einige, von Kupfer- und Stahlstichen, Photographien usw. fünf bis sechs und zwar von den frühen Drucken.

Der Künstler darf die Freieemplare verkaufen. Dagegen wäre es unreell, auch falls nichts vereinbart wäre, wenn er mit den zahlreichen meist unvollkommenen Probeabzügen, die er während der Arbeit anfertigte, dem Verleger Konkurrenz bereiten wollte, oder wenn er vor Ablieferung der fertigen Platte Abzüge für sich entnehmen würde.

Es darf als allgemeiner Rechtsatz für den Kunstverlag graphischer Erzeugnisse ausgesprochen werden, daß der Künstler Anspruch hat auf die üblichen Freieemplare, daß er aber seine Probedrucke nicht in den Handel bringen darf. Im Kunstverlage plastischer Bildwerke sind Freieemplare nicht üblich; wenn sie auf Wunsch geliefert werden, pflegt man sie auf das Honorar zu verrechnen.

## Kleine Mitteilungen.

Inseratenteil der Gartenlaube. — Der im Verlag der Firma August Scherl G. m. b. H. in Berlin erscheinende Berliner Lokal-Anzeiger schreibt zur Beilegung des »Gartenlaube«-Streites: »Die in unserer Sonntagsnummer veröffentlichte Mitteilung (siehe auch Börsenblatt Nr. 130) über die außergerichtliche Verständigung zwischen den Firmen Ernst Keil's Nachfolger G. m. b. H., Leipzig, und Rudolf Mosse zu Berlin haben allerorten begreifliches Interesse erregt. Vielfache Anfragen aus dem Leserkreis beschäftigen sich mit der zukünftigen Regelung der ganzen Angelegenheit. Wie bereits gemeldet wurde, hat die Firma Rudolf Mosse der Firma Ernst Keil's Nachfolger G. m. b. H. den Inseraten-Pachtvertrag zurückgegeben. Die der Firma Rudolf Mosse bis zum heutigen Tage erteilten Aufträge finden ihre Erledigung für Rechnung dieser Firma. Die Firma Ernst Keil's Nachfolger G. m. b. H., deren sämtliche Anteilscheine in unserem Besitz sind, hat einen neuen Inseraten-Pachtvertrag mit unserer Firma August Scherl G. m. b. H. abgeschlossen, durch den wir das alleinige Recht der Inseraten-Aufnahme für alle Ausgaben der »Gartenlaube« erworben haben. Wir freuen uns über diesen friedlichen Ausgang der ganzen Angelegenheit, zumal wir dadurch auch die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit für den erforderlichen inneren Ausbau der »Gartenlaube« gewonnen haben. Über die nach dieser Richtung hin geplanten Verbesserungen werden wir in nächster Zeit weitere Mitteilungen machen.«

Hauptversammlung des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine. — Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine, der größte derartige Verband Deutschlands, der auf dem Boden des Ausgleichs der Interessen zwischen Prinzipalen und Gehilfen steht, hielt seine diesjährige Generalversammlung am 6. Juni in Magdeburg ab. Dem Verband gehören zurzeit 112 Vereine mit 89048 Mitgliedern an, darunter 21808 Prinzipale, 63545 Gehilfen, 1612 Lehrlinge und 2083 Nichtkaufleute. Nach dem vom Vorstand erstatteten Geschäftsbericht für 1903 darf der Verband mit Befriedigung auf das abgelaufene Geschäftsjahr zurückblicken. Die Reichsregierung habe bei dem dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte in mehreren wichtigen Punkten den geäußerten Wünschen des Verbandes Rechnung getragen. Wenn auch die geforderte Angliederung an die Amtsgerichte nicht zu erreichen gewesen ist, so sei doch der enge Anschluß an die Gewerbegerichte, wie er in der früheren Fassung des Entwurfs vorgesehen war, gefallen und eine gewisse Selbständigkeit der Kaufmannsgerichte geschaffen. Erfreulich sei die Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 5000 M., die Erhöhung der Berufungsgrenze auf 300 M. und die Bestimmung, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Juristen sein müssen. Der Verband habe sich in Gemeinschaft mit dem Hamburger Verband von 1858 und dem Leipziger Verband Deutscher